

bis hin zur Hilfe für junge Volljährige erfasst wird, verwendet § 111 SGB X bei der Bestimmung der Ausschlussfrist den im Sozialgesetzbuch ansonsten üblichen Begriff der „Leistung“. Zwar legt das BVerwG diesen Begriff weit aus und bezieht dem Regelungszweck entsprechend auch die Inobhutnahme als andere Aufgabe in den Anwendungsbereich der Vorschrift ein, differenziert aber andererseits

im Hinblick auf die Einheitlichkeit der Leistung zwischen den Kategorien „Leistung“ (i.S.v. § 2 Abs. 2 SGB VIII) und „Inobhutnahme“ als andere Aufgabe (§ 2 Abs. 3 SGB VIII). Dies bedeutet im Ergebnis, dass zwischen der Geltendmachung des Anspruchs auf Erstattung der Kosten für die Inobhutnahme einerseits und der Kosten für die anschließende Leistung zu differenzieren ist. Jugendämter sind also gefor-

dert, den Anspruch auf Kostenerstattung für die Inobhutnahme nach § 89d SGB VIII, der sich für Neufälle seit dem 1.11.2015 an das eigene Land richtet, unabhängig von einer anschließenden Gewährung von Leistungen innerhalb eines Jahres nach dem Ende der Inobhutnahme geltend zu machen.

Prof. Dr. Dr. h.c. Reinhard Wiesner

Nachrichtenteil der Bundes-Arbeitsgemeinschaft für Familien-Mediation e.V.



BAFM

Mediation: Vom Ehekonflikt zum Ehevertrag

Ein Ehepaar kommt in die Mediation.

Sie haben sich spät im Leben kennen gelernt, die Ehefrau ist kurze Zeit später mit Zwillingen schwanger geworden, da waren beide um die vierzig. Als sie geheiratet haben, kannten sich beide wenig. Beide sind glückliche Eltern, aber die Ehe ist oft konfliktreich. Die Kinder sind jetzt fast fünf Jahre alt, die Mutter arbeitet halbe Tage im sozialen Bereich, der Vater ist der Hauptverdiener und hat zudem schon vor der Ehe Vermögen angespart, vor allem in Form von Lebensversicherungen.

Ein ständiger Konfliktpunkt ist das Gefühl von Ungleichheit in der Ehe. Die Ehefrau könnte sich beruflich nur im politischen Bereich entwickeln – dazu müsste sie in die Hauptstadt umziehen oder dauernd pendeln. In ihrem jetzigen Beruf verdient sie nur so wenig, wie im sozialen Bereich üblich ist. Das zementiert die eheliche Rollenteilung, weil der Mann viel besser verdient. Sie leidet unter dem Karriereknick und der Unsicherheit bei einer eventuellen Trennung. Sie hat daher die Initiative zur Mediation gestartet.

Aufgrund des heute geltenden Unterhaltsrechtes ist die Perspektive der Ehefrau bei einem Scheitern der Ehe unsicher.

Im ersten Gespräch wird deutlich, dass beide Eheleute durch die Doppelbelastung, Kinderkrankheiten, persönliche Probleme usw. wie viele junge Paare stark beansprucht sind und besonders durch die Kleinkindzeit der Zwillinge als „späte Eltern“. Wenn die Kinder groß sind, sind die Eltern fast im Rentenalter.

Streit gibt es fast um alles, außer um die Kinder: um Geld, um Vermögensentscheidungen, um die eigenen Freiräume und die verschiedenen Arten, sich zu entspannen: Sie ist gerne lustig mit Freunden, er hat gerne seine Ruhe, zieht sich zurück oder macht Sport. Wenn bei-

de „am Limit“ sind – etwa bei Kinderkrankheiten – gehen sie aufeinander los. Welche Eltern kennen das nicht ... Bei den Kindern sind sie sich einig, dass sie ein intensives Betreuungsmodell durch die Eltern statt frühzeitige Fremdbetreuung möchten.

In der Mediation gelingt es Stück für Stück, die Lebensentscheidungen des Paares und ihre wirtschaftlichen Folgen zu besprechen. Durch intensives empathisches Nachfragen der Mediatorin werden die eigenen Bedürfnisse von Vater und Mutter ebenso deutlich, wie die grundsätzliche Übereinstimmung bei einem Betreuungsmodell durch die Mutter bis in die Pubertät.

Wie viele Paare, haben die Eheleute keine wirkliche Gesprächsbasis über Geld, Vorsorge, Vermögen. Durch das Phasenmodell der Mediation – Themensammlung, Informationsaufnahme und Sachverhaltsklärung, Interessenerkundung, Optionensammlung – ordnet das Paar schrittweise die häuslichen Finanzen: Wer trägt welche Kosten, wer hat welches Geld zur eigenen Verfügung, über welche Konten werden Einnahmen und Ausgaben abgewickelt, wie wird gespart und über Ersparnisse entschieden ... Transparenz entlastet das Miteinander ganz erheblich. Der Konflikt hat in der Mediation einen räumlich-zeitlichen Platz gefunden und kann so aus dem Alltag verbannt werden. Das Paar geht gemeinsam zur Verbraucherzentrale zur Versicherungsberatung. Wesentlich sind auch rechtliche Informationen: Wie sieht es im Fall der Trennung aus mit dem Vermögen und der Altersvorsorge? Die im Gesetz niedergelegte grundsätzlich hälftige Teilhabe durch Zugewinnausgleich und Versorgungsausgleich erweitert den Blick: Gute Anlagen können bleiben, es muss nicht bei jedem Ehegatten Gleichstand erreicht werden.

Im Laufe des Mediationsprozesses entspannt sich die häusliche Situation. Durch Verständnis und Normalisierung der Mediatorin wird

beiden der Grund für ihre Konflikte und die eigenen Bedürfnisse klarer. Nach Aufklärung des Ist-Zustandes arbeiten beide zielgerichtet und kooperativ an möglichen Lösungen. In der Interessenarbeit wird deutlich, dass beide als erwachsene Menschen mit Lebenserfahrung dem jeweils anderen großen Raum gewähren und Zugeständnisse machen können und dass sie in der Sache nicht weit auseinander liegen.

Am Ende entwickeln beide einen Ehevertrag, in dem sie die familiäre Rollenteilung ebenso einvernehmlich fixieren wie die Grundlagen dafür, auf welcher Basis später ein Richter den „ehebedingten Nachteil“ berechnen kann. Dabei sind sie miteinander großzügig. Nach langer Ehe ist es immer ein großes Problem, die ehebedingten Verdienst- und Karriere Nachteile zu bestimmen. Ist die vorhehliche Verdienstsituation und die erwartete Karriere (ohne Ehe und Kinder) im Ehevertrag niedergelegt, gibt es später keinen Streit darum und in der Ehe eine sichere Grundlage für beide Partner.

Den Ehegatten gelingt es auch, ihre Vorsorgeverträge und ihre Vermögensanlagen gemeinsam neu zu ordnen. Und anstatt ein kompliziertes Güterrechtsmodell mit modifiziertem Zugewinnausgleich zu entwerfen, legen sie ihr Vermögen in einem Verzeichnis des Anfangsvermögens fest, sodass beide für den Scheidungsfall die Grundlagen für Streit hierüber ausgeschlossen haben. Oftmals lässt sich am Ende der Ehe nicht mehr beweisen, wer welches Vermögen mit in die Ehe gebracht hat – Scheidungsanwälte kennen das zur Genüge.

Nach Abschluss der Mediation ist ein tragfähiger Ehevertrag erarbeitet, der beim Notar beurkundet wird. Erstmals haben sich die Eltern auch Gedanken gemacht, was geschieht, wenn einem oder beiden etwas zustößt. Sie haben ein gemeinsames Testament erstellt.

Am Anfang stand ein verunsichertes Ehe- und Elternpaar, am Ende gehen beide mit der Erfahrung von Kooperation, Sicherheit für den Trennungs- und Scheidungsfall und mit einem neu gewonnenen Überblick über ihre wirtschaftliche Situation in eine stabilisierte

Paarbeziehung. Sie haben Autonomie, eine reifere Kommunikation und ein klares Ja füreinander entwickelt und ihre eigenen Vorstellungen in Abänderung der gesetzlichen Wertevorstellungen nach ihren eigenen Werten rechtssicher festgehalten.

Ulrike Donat, Rechtsanwältin und Mediatorin Hamburg, Mediationsausbilderin bei dem BAFM-anerkannten Institut für Mediation, Konfliktmanagement und Ausbildung (IMKA Hamburg, www.imka.net)



Nachrichtenteil des Berufsverbandes (BVEB) der Verfahrensbeistände, Ergänzungspfleger und Berufsvormünder für Kinder und Jugendliche e.V.

„Armes“ Mündel Wiederkehrende finanzielle Problematik bei Vormundschaft bei Jugendlichen

Als Berufsvormund kommen immer wieder die gleichen Probleme bei meinen Mündeln auf, sobald sie 16 Jahre sind und sich Geld verdienen möchten, um für einen Laptop oder Führerschein zu sparen. Die Jugendlichen suchen sich einen Job (Pizza ausfahren, Zeitungen austragen, im Supermarkt aushelfen etc.) und erfahren dann, dass zwei Drittel des Lohnes an das Jugendamt abgegeben werden müssen. Es bedeutet im Klartext für die Jugendlichen, von den 9 € können sie 3 € behalten. Es ist für meine Mündel nur sehr schwer nachzuvollziehen, wenn ihnen erklärt wird, dass das Amt für sie Unterkunft und Verpflegung zahlt und daher die zusätzlichen Einkünfte, wie z.B. Kindergeld und Schüler-BAföG, einbehält. Auch mir als Vormundin fällt es schwer, die Argumentation des Jugendamtes zu verstehen.

Die Jugendlichen haben in der Regel die Fremdunterbringung in Einrichtungen oder Pflegefamilien nicht verschuldet, sondern ihre Eltern. Diese Kinder müssen nicht nur mit einem viel schwierigeren Start ins Leben klar kommen, nein, sie werden immer weiter „bestraft“. Wie sollen diese Jugendlichen motiviert werden, sich Geld zu verdienen, um etwas Startkapital zu haben? So ist z.B. ein Laptop für die weiterführende Schule manchmal zwingend notwendig. Welches Zeichen wird diesen Jugendlichen vermittelt? Es lohnt sich nicht, zu arbeiten! Das Geld wird uns vom „Staat“ sowieso wieder weggenommen, also ist es doch besser sich gleich an diesen zu wenden und nichts zu tun. Sind wir, die Gesellschaft, wirklich auf das Geld der Jugendlichen angewiesen, oder wäre es nicht sinnvoll, einmal über diese Regelung nachzudenken?

In § 93 SGB VIII – Berechnung des Einkommens – heißt es dazu:

(1) Zum Einkommen gehören alle Einkünfte in Geld oder Geldeswert mit Ausnahme der

Grundrente nach oder entsprechend dem Bundesversorgungsgesetz sowie der Renten und Beihilfen, die nach dem Bundesentschädigungsgesetz für einen Schaden an Leben sowie an Körper und Gesundheit gewährt werden bis zur Höhe der vergleichbaren Grundrente nach dem Bundesversorgungsgesetz. Eine Entschädigung, die nach § 253 Absatz 2 des Bürgerlichen Gesetzbuchs wegen eines Schadens, der nicht Vermögensschaden ist, geleistet wird, ist nicht als Einkommen zu berücksichtigen. Geldleistungen, die dem gleichen Zwecke wie die jeweilige Leistung der Jugendhilfe dienen, zählen nicht zum Einkommen und sind unabhängig von einem Kostenbeitrag einzusetzen.

In § 94 SGB VIII – Umfang der Heranziehung – heißt es:

(1) Die Kostenbeitragspflichtigen sind aus ihrem Einkommen in angemessenem Umfang zu den Kosten heranzuziehen. Die Kostenbeiträge dürfen die tatsächlichen Aufwendungen nicht überschreiten.

[...]

(6) Bei vollstationären Leistungen haben junge Menschen und Leistungsberechtigte nach § 19 nach Abzug der in § 93 Absatz 2 genannten Beträge 75 Prozent ihres Einkommens als Kostenbeitrag einzusetzen. Es kann ein geringerer Kostenbeitrag erhoben oder gänzlich von der Erhebung des Kostenbeitrags abgesehen werden, wenn das Einkommen aus einer Tätigkeit stammt, die dem Zweck der Leistung dient. Dies gilt insbesondere, wenn es sich um eine Tätigkeit im sozialen oder kulturellen Bereich handelt, bei der nicht die Erwerbstätigkeit, sondern das soziale oder kulturelle Engagement im Vordergrund steht.

Es geht nicht nur um das Jobben, sondern es geht mit der Ausbildung weiter. Jugendliche,

die bei den Eltern leben, erhalten – je nach Einkommen der Eltern – BAföG und können jobben.

Natürlich steht dieser BAföG-Anspruch auch den fremduntergebrachten Jugendlichen zu. Die wirtschaftliche Jugendhilfe achtet dabei sehr darauf, dass ein eventueller Anspruch geltend gemacht wird, nur um dieses Geld dann genau wie das Kindergeld sofort als Kostenerstattung bei der Unterbringung anzufordern.

Es ist richtig, dass die Jugendlichen einen Teil ihrer Ausbildungsvergütung zu Unterkunft und Leben beitragen, aber müssen es auch hier 75 % der Ausbildungsvergütung sein?

- Die Jugendlichen müssen spätestens nach ihrer Ausbildung in eigenen Wohnraum ziehen, wie sollen sie sich Kautions, Möbel etc. zusammensparen, wenn sie nur 1/4 ihrer Ausbildungsvergütung behalten dürfen? Von der Zahlung für die „Erstausstattung“ kann nun wirklich kein Haushalt eingerichtet werden. Die Jugendlichen sind schon sehr erfinderisch, es wird auf EBay, Gebrauchtwarenhäuser und Ähnliches zurückgegriffen. Nach meiner Auffassung sind diese Jugendlichen gegenüber Jugendlichen, die im häuslichen Umfeld aufwachsen, eindeutig benachteiligt.
- Noch problematischer wird es, wenn sich ein Mündel eine Ausbildung wählt, die Schulgeld kostet, z.B. an einer privaten Schule. So habe und hatte ich Mündel, die Kosmetikerin oder Regieassistentin werden wollten. Dieses waren keine Wunschträume, sondern sehr realistische Vorstellungen, die durch Praktika gefestigt wurden. Anträge beim Jugendamt auf Einzelfallunterstützung werden nur selten bewilligt.
- Kostenübernahme für den Besuch einer privaten Schule bei Fehlen geeigneter öffentlicher Schulen.